

Art. 127 - § 1 - Um die in Artikel 34 erwähnten Gesundheitsleistungen zu erhalten, wenden sich die Begünstigten frei:

a) an jede Person, die gesetzlich ermächtigt ist, einen der Zweige der Heilkunst auszuüben,

b) [an jeden Pflegeerbringer, der ermächtigt ist, die in Artikel 34 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) erwähnten Leistungen zu erbringen, und in der vom Dienst für Gesundheitspflege des Instituts erstellten Liste eingetragen ist, beziehungsweise der ermächtigt ist, die in Artikel 34 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c) Nr. 4 und Nr. 7bis erwähnten Leistungen zu erbringen, und in der in Artikel 215 § 2 erwähnten Liste eingetragen ist,]

c) [an jede Pflegeanstalt, jede Einrichtung oder jeden Dienst, die in Artikel 34 Absatz 1 Nr. 11, 12 und 18 erwähnt sind und von der zuständigen Behörde zugelassen sind.]

§ 2 - Weder die in § 1 erwähnten Pflegeerbringer noch alle anderen natürlichen oder juristischen Personen, die für die Verwaltung der Einrichtung, in der die Leistungen erbracht werden, verantwortlich oder mitverantwortlich sind, dürfen für die Organisation der Erbringung der in Artikel 34 erwähnten Gesundheitsleistungen Werbung machen, die nicht innerhalb der Grenzen bleibt, die durch vorliegenden Artikel festgelegt werden.

§ 3 - Werbung, die auf die Unentgeltlichkeit der in Artikel 34 erwähnten Gesundheitsleistungen oder auf die Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung an den Kosten dieser Leistungen hinweist, ist in jedem Fall verboten.

§ 4 - [Werbung in Bezug auf die in Artikel 34 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 10 und 13 erwähnten Gesundheitsleistungen, die ungeachtet des benutzten Mittels bestimmte Pflegeerbringer begünstigt, ist ebenfalls verboten.]

§ 5 - Unbeschadet restriktiverer Rechtsvorschriften oder Berufspflichten stellt Folgendes keine verbotene Werbung dar:

a) Veröffentlichung der Namen und Adressen aller Pflegeerbringer desselben Berufs, die in einer Gemeinde, einer Region oder im Land praktizieren,

b) Bekanntmachung der Pflegeerbringer an die Begünstigten der Versicherung durch Anschlag in ihren Praxen und im Allgemeinen in den Räumen, in denen sie ihre Tätigkeiten ausüben und die den Kunden zugänglich sind, dass sie sich verpflichtet haben, die Bestimmungen der in Titel III Kapitel V Abschnitte I und II erwähnten Abkommen und Vereinbarungen einzuhalten,

[c) Veröffentlichung der Zulassungsnummern der in Artikel 34 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Pflegeerbringer,]

[d) Veröffentlichung seitens der Versicherungsträger im Hinblick auf die Information der Begünstigten entweder der Namen und Adressen der Pflegeerbringer, die dem Abkommen oder der Vereinbarung beigetreten sind, oder der Namen und Adressen der Pflegeerbringer, die dem Abkommen oder der Vereinbarung nicht oder nur teilweise beigetreten sind.]

§ 6 - Ebenso wenig gilt als verbotene Werbung die interne Information und die Information, die von den in § 2 erwähnten Personen und Einrichtungen ausgeht und die Patienten und betroffene Pflegebringer informieren soll über:

- a) Eröffnung,
- b) Adressenänderung,
- c) Änderung der Öffnungszeiten einer Praxis, eines Dienstes oder einer Pflegeanstalt.

Diese Information darf nur einmal während eines Zeitraums erteilt werden, der fünfzehn Tage vor Eintreten der in Buchstabe a), b) und c) erwähnten Situationen beginnt und fünfzehn Tage danach endet.

Insofern sich die Information der Pflegeanstalten oder ihrer Träger in den periodischen Veröffentlichungen, die ihnen eigen sind und für ihre Patienten bestimmt sind, auf die Mitteilung der Öffnungszeiten der Dienste beschränkt und die Namen der Pflegebringer nicht erwähnt werden, wird dies nicht als verbotene Werbung angesehen. Diese Information darf nur einmal pro Quartal wiederholt werden.

Jede Information, die im vorliegenden Paragraphen erwähnt wird, muss in Bezug auf Form und Inhalt diskret sein.

§ 7 - [Für die Organisation der Erbringung der in Artikel 34 Absatz 1 Nr. 4, 11 und 12 erwähnten Gesundheitsleistungen darf unter Berücksichtigung der in § 3 festgelegten Einschränkungen Werbung gemacht werden.] Der Versicherungsausschuss kann auf Vorschlag der Zulassungsräte, die für die Berufe eingesetzt sind, die die in Artikel 34 Nr. 4 erwähnten Gesundheitsleistungen erbringen, andere Regeln ausarbeiten, die die Freiheit beschränken, für vorerwähnte Leistungen Werbung zu machen.

§ 8 - Eine administrative Geldstrafe von [125 EUR] wird für jeden Verstoß gegen die Bestimmungen von § 2 auferlegt, der von den in diesem Paragraphen erwähnten natürlichen oder juristischen Personen, die nicht die Eigenschaft eines Pflegebringers haben, begangen wird.

Begeht der Zuwiderhandelnde innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem Datum, an dem ihm die administrative Geldstrafe auferlegt worden ist, einen Verstoß derselben Art wie der, der zur Anwendung der administrativen Geldstrafe geführt hat, wird der Betrag der zuvor auferlegten Geldstrafe jedes Mal verdoppelt. Bei Zusammentreffen von Verstößen gegen das Werbeverbot werden die Geldstrafen kumuliert.

Der König legt nach Stellungnahme des Versicherungsausschusses das Verfahren zur Feststellung der Verstöße und zur Verkündung der vorerwähnten Geldstrafen fest.

Der Ertrag dieser Geldstrafen fließt dem Institut zu.

§ 9 - Unbeschadet der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 1984 über die Aufklärung und Werbung in Bezug auf Arzneimittel darf für die im Rahmen der Gesundheitspflegeversicherung zugelassenen pharmazeutischen Produkte keine Werbung gemacht werden.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, unter welchen Bedingungen von dieser Bestimmung abgewichen werden darf und die Maßnahmen, mit denen Verstöße gegen diese Bestimmungen geahndet werden.

[Art. 127 § 1 einziger Absatz Buchstabe b) ersetzt durch Art. 40 des G. vom 24. Dezember 1999 (B.S. vom 31. Dezember 1999); § 1 einziger Absatz Buchstabe c) ersetzt durch Art. 77 Nr. 1 des G. vom 24. Dezember 1999 (B.S. vom 31. Dezember 1999); § 4 ersetzt durch Art. 77 Nr. 2 des G. vom 24. Dezember 1999 (B.S. vom 31. Dezember 1999); § 5 einziger Absatz Buchstabe c) eingefügt durch Art. 77 Nr. 3 des G. vom 24. Dezember 1999 (B.S. vom 31. Dezember 1999); § 5 einziger Absatz Buchstabe d) eingefügt durch Art. 77 Nr. 4 des G. vom 24. Dezember 1999 (B.S. vom 31. Dezember 1999); § 7 abgeändert durch Art. 77 Nr. 5 des G. vom 24. Dezember 1999 (B.S. vom 31. Dezember 1999); § 8 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]